

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Kommunalbau</b>
Bearbeiter: <b>Herr Kroke</b>

Drucksache-Nr. <b>87-25</b>
--------------------------------

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

## Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
TA	02.12.25		X				
STR	17.12.25	X					

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:

Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 61	Amt/SG 63	Amt/SG 65	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 30	AL 20	BMin
x	x	x				x	x	x

## Teileinziehung des Eigentümerweges "Parallelweg zur Sachsenstraße"

Der Stadtrat beschließt gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) die Teileinziehung des Eigentümerweges „Parallelweg zur Sachsenstraße“ in Delitzsch.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

### Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 17.12.2025	Legende
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR SKS TA VWFA Stadtrat Schule, Kultur, Soziales Technischer Ausschuss Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Begründung/Sachdarstellung:**

Straßenname: Parallelweg zur Sachsenstraße  
Straßenklasse: Eigentümerweg  
Nr. laut Bestandsverzeichnis: 45  
Anfangspunkt: Parkplatz Sachsenstraße 11  
Endpunkt: Bitterfelder Straße  
Straßenbaulastträger: Große Kreisstadt Delitzsch  
Länge: 0,450 km

Der o. g. Weg ist im Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege der Großen Kreisstadt Delitzsch unter der laufenden Nummer 45 eingetragen.

Gemäß § 53 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, wurden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Straßen, Wege und Plätze öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG. Die Klassifizierung erfolgte vorliegend als beschränkt-öffentlicher Platz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsStrG.

Mit diesen Angaben wurde der o. g. Weg am 31.03.1997 in das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege der Großen Kreisstadt Delitzsch aufgenommen.

Das Bestandsverzeichnis lag gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG sechs Monate öffentlich bei der Stadt Delitzsch aus. Widersprüche gegen die Eintragung sind innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingegangen. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind dadurch gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG unanfechtbar geworden.

**Gründe für die geplante Einziehung:**

Die Gründe für eine Einziehung ergeben sich aus § 8 Abs. 2 SächsStrG. Eine Straße soll eingezogen werden, wenn sie keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Im Jahr 2024 sowie 2025 erfolgte der Bau einer Solarthermieanlage der Stadtwerke Delitzsch GmbH in Delitzsch Nord. Damit einhergehend wurde ein Teil des Eigentümerweges überbaut bzw. der Anlage zugeordnet und ist somit nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zugänglich. Der Teilabschnitt hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr.

Der Teilabschnitt soll daher eingezogen werden. Der einzuziehende Bereich ist im Lageplan rot dargestellt. Der verbleibende Weg ist gelb dargestellt und wird fortan in zwei Abschnitte untergliedert.

**Teilabschnitt 1**

Anfangspunkt: Parkplatz Sachsenstraße 11  
Endpunkt: Rückseite Gelände Jugendhaus Nord "YOZ"  
Straßenbaulastträger: Große Kreisstadt Delitzsch  
Länge: 0,160 km

**Teilabschnitt 2**

Anfangspunkt: Solarthermieranlage der Stadtwerke Delitzsch GmbH  
Endpunkt: Bitterfelder Straße / B183a  
Straßenbaulastträger: Große Kreisstadt Delitzsch  
Länge: 0,122 km

künftige Gesamtlänge: 0,282 km

Die Vorankündigung der Teileinziehung wurde im Amtsblatt vom 31.07.2025, Ausgabe 15, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 SächStrG öffentlich bekannt gemacht. Einwände/Bedenken/Hinweise sind bei der Stadtverwaltung nicht eingegangen.

Die Teileinziehung wird nach öffentlicher Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam.

**Anlagen:**

Übersichtskarte